



ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

(bitte beim **Studierendensekretariat** der Hochschule Albstadt-Sigmaringen einreichen)

Name, Vorname		Matrikelnummer
Straße, Nr.	PLZ Ort	Studiengang
E-Mail		Bachelor Master

Ich beantrage gem. § 61 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die Beurlaubung für das
Sommersemester 20____ **Wintersemester 20**____

Beurlaubungsgrund:	
Bei Auslandsaufenthalt bitte zusätzlich Angaben zur Dauer und zum Aufenthaltsort (Partnerhochschule, Betrieb, o. ä.):	

Bitte vergessen Sie nicht, uns rechtzeitig Ihre aktuelle Post- u. E-Mail-Adresse mitzuteilen!

Falls dies nicht Ihr erster Urlaubsantrag darstellt:

Wie viele Urlaubssemester haben Sie an der HS Albstadt-Sigmaringen bis dato in Anspruch genommen?

Von den umseitig abgedruckten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift der/des Studierenden

VERFÜGUNG:

- Dem Antrag wird entsprochen.** Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.
- Dem Antrag wird nicht / nicht im vollem Umfang entsprochen,** weil: _____
- _____

Albstadt/Sigmaringen, _____

Unterschrift (Studiendekan/in)

b.w.

Vom Sekretariat auszufüllen!

Anzahl Urlaubssemester: _____ bearbeitet am/von: _____

Antragsteller wurde schriftlich benachrichtigt:

HINWEISE FÜR DIE BEURLAUBUNG

I. § 61 des Landeshochschulgesetzes (LHG)

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen. Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.
- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

zu Absatz 2, Satz 2:

Gemäß § 3 Absatz 5 der Grundordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen – Technik, Wirtschaft, Informatik, Life Sciences vom 12. März 2019 dürfen beurlaubte Studierende ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sind im Urlaubssemester die Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht möglich.

Organisatorisches:

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn zu stellen. In Ausnahmefällen ist der Urlaub unverzüglich zu beantragen, nachdem der Urlaubsgrund eingetreten ist.

II. Krankenversicherung:

Grundsätzlich wird die Krankenversicherungspflicht der Studierenden durch die Beurlaubung nicht berührt. Das Versicherungsverhältnis kann jedoch zum Ruhen kommen, wenn beispielsweise aufgrund des Wehrdienstes freie Heilfürsorge gewährt wird oder Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften eintritt. Auskünfte erteilen im Einzelfall die Krankenkassen.

III. BAföG:

Ausbildungsförderung ist im Regelfall vom Besuch der Ausbildungsstätte abhängig. Auskünfte erteilt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim, Wilhelmstr. 15, 72074 Tübingen, Tel.: 0 70 71 / 7 50 11-11.

IV. Rückmeldung:

Für das Weiterstudium während und nach Ablauf der Beurlaubung ist die Rückmeldung innerhalb der dafür festgesetzten Frist erforderlich. Die Rückmeldetermine werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.